

Bekanntmachung

betreffend

die Verteilung von Futtermitteln.

Die Futterverteilungsstelle der Landherrenschaften wird vom 2. bis 12. Juli an die Inhaber von Futterkarten der Landherrenschaften wie folgt Futter verteilen:

1. an die Besitzer von Schweinen für jedes auf der Karte im Abschnitt „sonstige Schweine über acht Wochen“ vermerkte Stück gegen Abschnitt 13 der Futterkarte entweder

100 Pfd. Einheitsfutter für Schweine, zum Preise von 30 Mark für den Zentner, ohne Sack, oder

50 Pfd. Einheitsfutter für Ferkel, zum Preise von 28 Mark für den Zentner, ohne Sack;

2. an die Besitzer von Geflügel, das sowohl im Stadt- wie im Landgebiet gehalten wird, auf Abschnitt 62 der Futterkarte für jedes auf der Karte vermerkte Stück Geflügel entweder

1 Pfd. Einheitsfutter für Geflügel, zum Preise von 30 Mark für den Zentner, ohne Sack, oder

1 Pfd. Weichfutter für Geflügel, zum Preise von 25 Mark für den Zentner, ohne Sack.

Die Abgabe der Futtermittel erfolgt ausschließlich an der Geschäftsstelle der Futterverteilungsstelle der Landherrenschaften, Lagerstraße 4. Es bleibt den Inhabern der Futterkarten überlassen, sich zu gemeinsamem Bezuge zusammenzutun oder durch Vermittlung des Gemeindevorsehers oder anderer Vertrauenspersonen, insbesondere der Vereine oder der Futtermittelhändler, die Abnahme des Futters zu bewirken. Derartige Sammelbestellungen können auf Anweisung der Futterverteilungsstelle auch am Lager, Nagelsweg, abgenommen werden. Diesbezügliche Wünsche sind unter Vorzeigung der Futterkarten und Bezahlung an der Geschäftsstelle, Lagerstraße 4, geltend zu machen. Die Futterverteilungsstelle ist auch bereit, diese Sendungen nach Möglichkeit zur Bahn oder zum Schiff auf Kosten und Gefahr des Abnehmers zu liefern. In dem Falle müssen die Futterkarten der sämtlichen Viehhalter, die sich zusammengeschlossen haben, der Futterverteilungsstelle Hamburg, Lagerstraße 4, zur Feststellung der beanspruchten Menge unter gleichzeitiger Einsendung des zu zahlenden Betrages eingereicht werden. Für etwa mitzugebende Säcke ist eine Pfandgebühr von 2 Mark für den Sack gleichfalls mit einzusenden, doch wird, falls die Säcke in heilem Zustande zurückgeliefert werden, das Pfandgeld zurückgezahlt unter Berechnung einer Leihgebühr von 1 Pf. für den Sack und Tag und unter Abrechnung der für Rückfracht und Nollgeld entstandenen Unkosten.

Wer den auf ihn entfallenden Anteil von Futter nicht bis zum 12. Juli abgefordert hat, wird nicht mehr berücksichtigt.

Bei der Abnahme des Futters ist die ganze Futterkarte vorzuzeigen oder einzureichen. Die Ausgabeestelle schneidet den Kontrollabschnitt ab, auch wenn der Inhaber der Futterkarte nicht die gesamte Futtermenge abnimmt, die er beziehen kann. Lose Kontrollabschnitte werden nicht angenommen.

Das Einheitsfutter für Schweine setzt sich in ähnlicher Weise wie bei der vorigen Ausgabe zusammen. Es enthält Körnerschrot, vor allem Serrabella, Fettgrieben, Fleischmehl, Fischmehl, Kartoffelpräparate, Aleeheumehl, Knochenmehl, Haushaltungsabfälle und Obstrestermehl und Zusätze von Futterkalk und Salz. Dasselbe hat einen Gehalt von 14–18 Prozent Eiweiß und 1,8–3 Prozent Fett.

Das Einheitsfutter für Ferkel besteht aus Körnerschrot, darunter Serrabella, Knochenmehl, Fettgrieben, Fleischmehl, Fischmehl, Küchenabfällen, Erbsenkleie, Kartoffelpräparaten. Der Gehalt an Eiweiß ist etwa 17 Prozent, der an Fett etwa 3 Prozent.

Das Einheitsfutter für Geflügel besteht aus Getreidekörnern 35 Prozent, Serrabella 20 Prozent, Grassamen 7 Prozent, Fettgrieben 13 Prozent, Garnelenschalen 18 Prozent.

Das Weichfutter für Geflügel besteht aus Knochenmehl 15 Prozent, Heumehl und Obstrestermehl 29 Prozent, Kartoffelpräparaten 15 Prozent, Fischmehl 5 Prozent, Kalk 14 Prozent, neben Kraftfutter und Kleie.

Hamburg, den 22. Juni 1917.

Die Landherrenschaften.